



UMSETZUNG EINER KAUFPOLITIK DER LUXEMBURGISCHEN REGIERUNG UM DEN GEBRAUCH VON HOLZ AUS NACHHALTIG BEWIRTSCHAFTETEN WÄLDERN ANZUREGEN

Textentwurf für das Lastenheft

1. Anforderungen an das Holz

1.1. Beim Abschluss eines Kaufvertrags müssen alle Holzprodukte oder alle aus Holz abgeleiteten Produkte betreffend Lieferung und Nutzung nachweislich und unabhängig voneinander folgende Bedingungen erfüllen:

- aus einer legalen und nachhaltig bewirtschafteten Quelle stammen;
- oder aus einer FLEGT zertifizierten oder gleichwertigen Quelle stammen.

2. Anforderungen an den Nachweis der Konformität

2.1. Die Bewirtschaftung des Waldes oder die Anpflanzungen müssen regelmäßig in Bezug auf eine fortgesetzte gute Bewirtschaftung durch Organisationen kontrolliert werden, die über eine angemessene Erfahrung in der Waldbewirtschaftung verfügen und unabhängig sind von der Organisation, welche die Rechte zur Ernte und/oder Bewirtschaftung des Waldes besitzt.

2.2. Bei der Auftragserteilung werden die Nachweise aus einer der folgenden drei Kategorien akzeptiert:

2.2.1. Nachweis der Kategorie A: Die Zertifizierung innerhalb eines von der luxemburgischen Regierung anerkannten Systems, welches die in dem Dokument namens „Holzeinkaufspolitik der luxemburgischen Regierung: Bewertungsmerkmale der Zertifizierungssysteme“ (Anhang 1) aufgeführten Kriterien erfüllt. Die am Tag der Auftragserteilung gültige Fassung wird angewendet. Eine Liste mit den aktuell konform zu den Anforderungen der Regierung eingestuftem Zertifizierungssystemen findet man auf der Webseite www.emwelt.lu. Die annehmbaren Systeme müssen sicherstellen, dass mindestens 70 Prozent (Volumen oder Gewicht) aus einer legalen und nachhaltigen Quelle stammen, der Rest ebenfalls aus einer legalen Quelle stammend.

2.2.2. Nachweis der Kategorie B: Der dokumentarische Nachweis, anderer als der Nachweis der Kategorie A und der Nachweis FLEGT, der eine nachhaltige Quelle sicher belegt. In diesem Kontext wird Nachhaltigkeit definiert in dem Dokument namens « Holzeinkaufspolitik der luxemburgischen Regierung: Evaluierungsrahmen für Nachweise der Kategorie B» (Anhang 2) (auf Anfrage bei der auftraggebenden Behörde erhältlich und auf der Webseite www.emwelt.lu). Die am Tag der Auftragserteilung gültige Fassung wird angewendet. Dieser Nachweis der Kategorie B kann zum Beispiel unabhängige Audits und Erklärungen des Unternehmers und seiner Subunternehmer beinhalten. Muss man sich auf Nachweise der Kategorie B berufen, ist der Unternehmer angehalten die auftraggebende Behörde über die Quelle oder Quellen aller aus Rohholz oder daraus abgeleiteter Produkte zu informieren. Die „Quelle“ steht in diesem Kontext für den Wald oder die Anpflanzung, wo die Bäume kultiviert wurden, sowie alle nachfolgenden Lieferorte im Rahmen der Lieferkette bis hin zur Annahme des Holzes oder daraus abgeleiteter Produkte durch die zuständige Behörde. Der Unternehmer muss getrennt voneinander das Rohholz sowie die aus Holz abgeleiteten Produkte identifizieren, welche aus Wäldern und Anpflanzungen stammen, die im Rahmen einer nachhaltigen Holzproduktion genutzt werden. Der Unternehmer muss der auftraggebenden Behörde Dokumente über dieses Holz übergeben, um zu belegen, dass die in dieser Spezifizierung definierten Kriterien einer nachhaltigen Holzproduktion erfüllt wurden. Wenn eine Vermischung im Rahmen der Lieferkette unvermeidbar ist, können noch Quellen akzeptiert werden, die ausreichend kontrolliert wurden sowie zu mindestens 70 Prozent (Volumen oder Gewicht) aus einer legalen und nachhaltigen Quelle stammen, der Rest ebenfalls aus einer legalen Quelle stammend.

2.2.3. Nachweis FLEGT aus einer oder beiden folgenden Kategorien:

- Nachweis über Holz oder daraus abgeleitete Produkte aus einem Holz produzierenden Land, welches eine der bilateralen Forstreglementierungen über die Anwendung der Gesetze, Regierungsform und die Handelsabkommen (FLEGT) sowie eine Vereinbarung einer freiwilligen Partnerschaft (VPA) mit der Europäischen Union unterzeichnete und über eine von der Regierung vom Herstellerland ausgestellte Lizenz verfügt. Dazu können Hölzer und daraus abgeleitete Produkte gehören, die auf unabhängige Weise überprüft wurden, ob sie den Anforderungen aller Herstellerländer für eine FLEGT-Lizenz entsprechen, wo ein VPA vereinbart wurde, aber das FLEGT-Lizenzsystem nicht vollständig funktioniert.
- Gleichwertiger Nachweis aus einem Land ohne VPA-Vereinbarung, der belegt, dass alle Anforderungen an Holz mit einer FLEGT-Lizenz erfüllt wurden.

Anhang 1 : Holzeinkaufspolitik der luxemburgischen Regierung : Bewertungsmerkmale der Zertifizierungssysteme

Diese Kriterien werden benutzt, um die Glaubwürdigkeit der Zertifizierungssysteme zu bewerten.

1. Der Prozess zur Entwicklung der Standards

1.1. Der Prozess zur Entwicklung der Standards muss mit den Anforderungen vom ISO Guide 59: Code of Good Practice for Standardisation oder vom ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards oder Gleichwertigem vereinbar sein.

1.2. Der Prozess zur Entwicklung der Standards muss darauf abzielen, eine ausgewogene Vertretung in Bezug auf die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Interessenskategorien zu gewährleisten.

1.3. Der angenommene normative Entscheidungsprozess müssen darauf abzielen, zu gewährleisten, dass:

- kein Einzelinteresse den Prozess dominieren könnte;
- ohne Mehrheit von einer Interessenskategorie keine Entscheidung getroffen werden kann.

2. Die Zertifizierung

2.1. Die Zertifizierung muss von einer Einrichtung stammen, deren Organisation, Systeme und Verfahren dem geltenden ISO-Standard oder einem der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Gegenwert entsprechen.

2.2. Die Zertifizierung erfolgt durch eine Einrichtung, die zur Auswertung forstwirtschaftlicher Normen akkreditiert ist.

2.3. Die Anforderungen an die Zertifizierungsprüfungen müssen die Bewertung der Systeme und der Dokumentation sowie die Überprüfung im Wald beinhalten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Systems und deren Umsetzung gemäß den Standards erfüllt wurden.

2.4. Das Zertifizierungsaudit muss eine ausreichende Beratung mit den externen Teilnehmern beinhalten, um sicherzustellen, dass alle relevanten Fragen über die Einhaltung der Anforderungen der Norm enthalten sind.

2.5. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Zertifizierungsprüfung (mit Ausnahme vertraulicher Informationen) muss für Interessierte öffentlich zugänglich sein.

2.6. Es gibt einen für alle Interessierten zugänglichen und funktionierenden Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden und Streitigkeiten.

3. Die Akkreditierung

3.1. Die Zulassung muss durch eine nationale oder internationale Einrichtung, deren Organisation, Systeme und Verfahren der Konformitätsbewertung ISO 17011:2004 – „Conformity assessment – General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies“ oder gleichwertig entsprechen, erfolgen.

4. Die Kontrollkette und die Kennzeichnung

4.1. Die Bewertung der Kontrollkette muss durch eine Zertifizierungsstelle in Konformität mit dem ISO 65-Guide oder gleichwertig durchgeführt und durch eine gemäß der ISO 17011-Norm funktionierende Zulassungseinrichtung oder einer entsprechenden Stelle akkreditiert werden.

4.2. Es muss eine zertifizierte Kontrollkette vom Ursprungswald bis zum fertigen zertifizierten Produkt geben, die eine Verbindung zwischen dem zertifizierten Material im Produkt oder in der Produktpalette und den zertifizierten Wäldern herstellt.

4.3 Wenn die Mischung aus zertifizierten und nicht-zertifizierten Materialien in einem Produkt oder in einer Produktpalette erlaubt ist, muss das nicht-zertifizierte Material durch ein überprüfbares System belegt sein, das gewährleisten soll, dass es aus legalen Quellen stammt.

4.4 Wenn die Mischung aus zertifizierten und nicht-zertifizierten Materialien in einem Produkt oder in einer Produktpalette zulässig ist, und der Anteil des nicht-zertifizierten Materials 30% übersteigen kann, dann muss das nicht-zertifizierte Material durch ein überprüfbares System belegt sein, welches gewährleistet, dass es aus nachhaltigen Quellen des Waldes stammt, welche die Anforderungen für eine nachhaltige Entwicklung respektieren, welche in dem Dokument namens „Holzversorgungspolitik der luxemburgischen Regierung: Bewertungsrahmen des Nachweises der Kategorie B“ (Anhang 2) unter Abschnitt 1.2.1 bis 1.2.6. aufgeführt wurden.

4.5. Es gibt einen klar definierten Mechanismus, um alle Beanstandungen über die Art der zertifizierten Produkte zu kontrollieren, der sicherstellt, dass Forderungen klar und präzise sind und Maßnahmen ergriffen wurden, um falsche oder irre führende Beschwerden zu vermeiden.

4.6 Wenn Recycling-Material verwendet wird, muss es ein überprüfbares System geben, welches darauf abzielt zu garantieren, dass die Recyclingmaterialien aus folgenden Kategorien stammen:

- Vorverbrauch von Recycling-Hölzern und Holzfasern oder von industriellen Nebenprodukten ausgenommen Nebenprodukte der Sägewerke, außer sie sind zertifiziert
- Post-Konsum von Recycling-Hölzern und Holzfasern
- Derivat-Holz.

Anhang 2: Holzeinkaufspolitik der luxemburgischen Regierung: Evaluierungsrahmen für Nachweise der Kategorie B

Diese Kriterien werden verwendet, um die Glaubwürdigkeit der Bewirtschaftung der Wälder zu bewerten.

1. Legalität

- 1.1. Der Eigentümer/Verwalter des Waldes besitzt die Rechte der legalen Nutzung des Waldes.
- 1.2. Alle geltenden Gebühren und Steuern sind bezahlt.
- 1.3. Lokale und nationale gesetzliche Anforderungen sind von der Organisation der Waldbewirtschaftung und den Unternehmern erfüllt worden, einschließlich derjenigen in Bezug auf:
 - die Waldbewirtschaftung
 - die Umwelt
 - die Arbeit und das Wohlbefinden
 - die Gesundheit und die Sicherheit
 - die Pachtrechte und die Nutzungsrechte anderer Parteien.
- 1.4. Die Konformität mit den Anforderungen des Handels und des Zolls, einschließlich der Anforderungen der CITES, ist gewährleistet.

2. Nachhaltigkeit

- 2.1. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Gesundheit der Waldökosysteme und deren Vitalität erhalten bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält die Definition der nachhaltigen Entwicklung zwangsweise die Anforderungen an:
 - a) die Planung der Bewirtschaftung, die auf die Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen abzielt;
 - b) die Bewirtschaftung in Bezug auf natürliche Prozesse, Feuer, Schädlinge und Krankheiten;
 - c) einen angemessenen Schutz des Waldes gegen unbefugte Aktivitäten wie dem Raubbau von Holz, dem Bergbau und sonstige Eingriffe.
- 2.2. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Produktivität des Waldes erhalten bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung die Anforderungen enthalten an:
 - a) die Planung der Bewirtschaftung und die Umsetzung der Bewirtschaftungs-Aktivitäten zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Produktivität des Waldes
 - b) eine Überwachung, die ausreicht, um die Konformität aller Anforderungen zu überprüfen, mit einer Überprüfung und einer anschließenden Integration in die Planung

- c) Operationen und Betriebsverfahren, welche Auswirkungen auf das Spektrum der Ressourcen und Angebote des Waldes minimieren
 - d) eine angemessene Schulung des ganzen Personals, sowohl der Mitarbeiter wie auch der Vertragspartner
 - e) Ernte-Ebenen, die die Produktionskapazität des Waldes langfristig nicht überschreiten, basierend auf einem angemessenen Inventar und Daten über Wachstum und Ertrag.
- 2.3. Die Waldbewirtschaftung muss dafür Sorge tragen, dass die Schäden an den Ökosystemen minimiert werden. Darum muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung Anforderungen enthalten an:
- a) eine adäquate Beurteilung der Auswirkungen und der Planifikation, um die Auswirkungen zu minimieren;
 - b) den Schutz von Böden, Wasser und Biodiversität;
 - c) die kontrollierte und angemessene Verwendung von Chemikalien und, soweit möglich, die Umsetzung von einem integrierten Kampf gegen schädliche Organismen;
 - d) die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen um deren negative Auswirkungen zu minimieren.
- 2.4. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Artenvielfalt erhalten bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung Anforderungen enthalten an:
- a) die Umsetzung von Garantien zum Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten;
 - b) die Erhaltung/Flächenstilllegung wichtiger Ökosysteme oder Lebensräume in ihrem natürlichen Zustand;
 - c) den Schutz der Elemente und Arten von bemerkenswertem oder außergewöhnlichem Wert.
- 2.5. Die Waldbewirtschaftung muss voll berücksichtigen:
- a) die Identifizierung, die Dokumentation und Einhaltung der gesetzlichen, üblichen und traditionellen Pachten sowie der an den Wald gebundenen Nutzungsrechte;
 - b) Mechanismen zur Regelung von Beschwerden und Streitigkeiten, einschließlich derjenigen, die die Pachtrechte und Nutzungsrechte, die Forstwirtschafts-Praktiken und die Arbeitsbedingungen betreffen;
 - c) und die Wahrung der Grundrechte betreffend die Arbeit und Gesundheit sowie Sicherheit der Waldarbeiter.
- 2.6. Die Waldbewirtschaftung darf keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) benutzen.